



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

POLIZEIREGLEMENT

(IN KRAFT SEIT 7. AUGUST 2008)

(MIT STAND 14. AUGUST 2018)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 2 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss den § 42 - 44 Gemeindegesetz.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen und, soweit es keine Sonderregelungen enthält, für das ganze Gemeindegebiet von Gelterkinden.

Art. 2 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Ordnung und Sicherheit, noch Personen, Tiere oder das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. Sitte und Anstand sind zu wahren.

² Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Anlagen und Einrichtungen, Schutz- und Erholungsgebiete sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen.

Art. 3 Aufgabenbereiche

In die kommunale Polizeihohheit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ordnungspolizei: Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Belästigungen und Störungen oder unzumutbaren nachteiligen Einwirkungen, Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Gebäude, Anlagen, Strassen etc.) vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung sowie Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen.
- b. Flurpolizei: Aufsicht über die Erholungsgebiete, Überwachung der Natur- und Umweltschutzvorschriften.
- c. Feuerpolizei: Überwachung des Feuerschutzes.
- d. Baupolizei: Überwachung der Zonen- und Bauvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
- e. Gewerbepolizei: Kontrolle über das Plakat- und Reklamewesen sowie das Marktwesen.
- f. Tierhaltung: Überwachung der Hundehaltung.

- g. Verkehrspolizei: Verkehrsanordnungen auf kommunalen Strassen und Plätzen.
- h. Gesundheitspolizei: Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen, Kadaverbeseitigung sowie Schädlingsbekämpfung.
- i. Sicherheitspolizei: Anordnungen, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalt oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen unmittelbar bedroht sind.

II. Ordnungspolizei

Art. 4 Allgemeines

- ¹ Die Allgemeinheit übermässig störende Immissionen durch Licht und Lärm sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- ² Das Stören öffentlicher Veranstaltungen, das unanständige Benehmen in der Öffentlichkeit, grober Unfug und das Verweilen trotz öffentlichem Zutrittsverbot sind untersagt.

Art. 4a Lichtimmissionen¹

- ¹ Bei starken Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.
- ² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für angeleuchtete, selbstleuchtende oder projizierte Reklamen. Vom Verbot ausgenommen sind die angemessene Beleuchtung von Wahrzeichen sowie von Hauszugängen und -eingängen, welche im Dunkeln liegen, und angemessene Beleuchtungen bei Festanlässen.
- ³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.
- ⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

¹ Ergänzung vom 20. Juni 2018; genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. August 2018; in Kraft seit 14. August 2018.

Art. 5 Nachtruhe

- ¹ Während der Nachtruhe ist übermässige Lärmeinwirkung im und auf das Siedlungsgebiet zu vermeiden.
- ² Als Nachtruhe gilt während der Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und während der Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- ³ Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetz wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.
- ⁴ Ausgenommen sind auch Erntearbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die dazu notwendigen Fahrten.

Art. 6 Lärmerzeugende Tätigkeiten

- ¹ Private Arbeiten in Haus, Hof und Garten, welche erheblichen Lärm verursachen, sind von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, erlaubt.
- ² Für gewerbliche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41).

Art. 7 Motorfahrzeuglärm

Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

Art. 8 Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern ist am 31. Juli und am Nationalfeiertag, in der Fasnachtswoche sowie in der Silvesternacht im Freien gestattet, sofern weder für Personen, Tiere noch Sachen eine konkrete Gefahr geschaffen wird.
- ² Das Abbrennen ganzer Feuerwerksbatterien ist bewilligungspflichtig.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen.

Art. 9 Fasnacht

Das öffentliche Fasnachtstreiben beschränkt sich auf die Dauer der Basler Fasnacht, den vorangehenden Sonntag, den Kehraus sowie die üblichen Bummelsonntage.

Art. 10 Schiessen bei Festlichkeiten

¹ Das Schiessen mit Waffen aller Art, wie Faustfeuerwaffen, Böllern, Mörsern und dergleichen anlässlich von Festlichkeiten ist verboten.

² Das Schiessen am Banntag richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen erlassen.

Art. 11 Freinacht

Der Gemeinderat kann nach Gemeindeversammlungen und für Einzelanlässe auf Gesuch hin einen Aufschub der Polizeistunde bewilligen.

Art. 12 Benutzung von öffentlichem Grund

Jede Benutzung von öffentlichem Grund, welche einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, ist ohne Bewilligung verboten.

Art. 13 Verunreinigungen / Beschädigung

Jede Verunreinigung und Beschädigung öffentlicher Anlagen, Gebäude, Strassen sowie von Plätzen sind verboten.

III. Flurpolizei**Art. 14 Grundsatz**

¹ Landwirtschaftliche Kulturen wie Äcker, Wiesen und Intensivanlagen dürfen durch Unbefugte nicht beeinträchtigt werden.

² Alle sind verpflichtet, den Wald und das Landwirtschaftsgebiet sauber zu halten.

Art. 15 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind zur Verhinderung einer Verbuschung in Ordnung zu halten.

Art. 16 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Beim epidemischen Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

Art. 17 Zutrittsbeschränkung

Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 699 Abs. 1 ZGB berechtigt, zum Schutz von Jungwuchs, Kulturen, Flora ~~und Fauna~~ ~~oder aus Sicherheitsgründen~~² das Recht auf freies Betreten von Wald und Weide einzuschränken.³ Weitere Einschränkungen können aufgrund der Waldgesetzgebung erfolgen.

IV. Feuerpolizei

Art. 18 Allgemeines

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Umgang mit Feuer, mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.⁴

² Für den Feuer- und Brandschutz gelten das „Gesetz über den Feuerschutz“ und die dazu gehörige „Verordnung über den Feuerschutz“.

Art. 19 Feuerungskontrolle

¹ Der Gemeinderat regelt und organisiert die Feuerungskontrolle im Rahmen der übergeordneten Vorschriften.

² Für Einzelheiten wird auf das "Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle" verwiesen.

Art. 20 Feuerschau

Der Feuerschau muss zum Zwecke der Kontrolle Zutritt zu Bauten, Lagerplätzen und sonstigen Anlagen gewährt werden.

V. Baupolizei

Art. 21 Massgebliches Recht

Die Handhabung der Baupolizei richtet sich, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt, nach der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Von der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008 nicht genehmigt.

³ Vorbehalt der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008: Hat keinen eigenen normativen Gehalt.

⁴ Vorbehalt der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008: Hat keinen eigenen normativen Gehalt.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 22 Aufsicht

Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Kontrollrecht über das Gewerbe- und Marktwesen zu, soweit die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ihn dazu beauftragt.

Art. 23 Bewilligungserteilung

Reklamebewilligungen, Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen, sowie andere der Gemeinde übertragene Bewilligungen, werden vom Gemeinderat erteilt.

Art. 24 Marktwesen

Inhalt und Vollzug der Aufsicht über das Marktwesen regelt das Marktreglement.

VII. Tierhaltung

Art. 25 Hundehaltung

Die Hundehaltung richtet sich nach dem Hundereglement.

VIII. Verkehrspolizei

Art. 26 Allgemeines⁵

Der Gemeinderat trifft im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen zur Sicherheit auf Gemeindestrassen, erlässt die erforderlichen Gebote, Verbote und Verkehrsbeschränkungen und beschliesst nach Anhörung des kantonalen Polizeikommandos über das Anbringen der Signalisierungen und Markierungen.

Art. 27 Benutzungsbeschränkungen

¹ Für Strassenarbeiten oder wegen anderer Beanspruchung des Strassenareals kann der Gemeinderat die gänzliche oder teilweise Freihaltung von Gemeindestrassen und -plätzen verfügen. Die Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren.

² Müssen Fahrzeuge trotz ausreichender Information abgeschleppt werden, haben die Halter die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

⁵ Vorbehalt der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008: Hat keinen eigenen normativen Gehalt.

³ Abgestellte oder parkierte Fahrzeuge dürfen die Reinigung und den Winterdienst nicht behindern.

Art. 28 Übersichtlichkeit / Sicherheit

¹ Bäume und Sträucher sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale und Strassentafeln nicht beeinträchtigt sein.

² Entlang öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen sind Einzäunungen mit scharfen Spitzen untersagt. Gegenstände, welche ins Trottoir- / Strassenprofil hineinragen und Verkehrsteilnehmer schädigen können, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

³ An öffentlich zugänglichen Orten sind offene Gruben und Gräben abzusichern.⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 81 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz.

Art. 29 Sondernutzungsbewilligungen

¹ Die Benutzung von öffentlichem Areal für Geldsammlungen, Kundgebungen, Umzüge, politische, ideelle oder kulturelle Zwecke, als Bauplatzinstallations- oder Umschlagsfläche und das Aufgraben von Strassen etc. bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

² Dem Gesuchsteller können Auflagen, auch solche für die Route und Zeit gemacht werden, wobei die Grundrechte zu respektieren sind.

³ Der Gemeinderat kann für gemeindeeigene Bauten und Anlagen besondere Benutzungsordnungen erlassen.

IX. Gesundheitspolizei

Art. 30 Abfall

Die Entsorgung der häuslichen Abfälle richtet sich nach dem Abfallreglement.

Art. 31 Seuchenpolizei

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Regelungen zum Vollzug seuchenpolizeilicher Anordnungen.

⁶ Vorbehalt der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008: Hat keinen eigenen normativen Gehalt.

Art. 32 Tierkadaver

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass tote Tiere sowie tierische Abfälle gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsorgt werden können.

² Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen und bringt Zuwiderhandlungen zur Anzeige.

Art. 33 Rauchverbot

In Gebäuden der Einwohnergemeinde gilt ein generelles Rauchverbot. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

X. Sicherheitspolizei**Art. 34 Polizeiliche Generalklausel**

Wo es die Sicherheit von Menschen, Tieren, Sachen und der Umwelt erfordert, erlässt der Gemeinderat Verbote und Verhaltensanordnungen.

XI. Vollzug und Verfahren**Art. 35 Polizeiorgane**

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Gemeindepräsident.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindeangestellten, die Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz oder von ihm beauftragte Dritte zur Verfügung.

³ Der Gemeinderat kann ihm gemäss diesem Reglement oder übergeordnetem Recht zustehende Befugnisse an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder an Dritte übertragen.

Art. 36 Delegation an Dritte

¹ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen (§ 77a Gemeindegesetz).

² Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind schriftlich festzulegen.

³ Die Dritten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für die Schweigepflicht bieten.

Art. 37 Inanspruchnahme privater Hilfe

Bei Katastrophen und Schadensereignissen sind der Gemeinderat oder die zuständigen Polizeiorgane berechtigt, die Hilfe von Dritten in Anspruch zu nehmen.

Art. 38 Entschädigung

¹ Werden durch gemeindepolizeiliche Massnahmen Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Dritten in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.

² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 39 Polizeiliche Verhaltensgrundsätze

Die Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes sowie seiner Ausführungsbestimmungen.

Art. 40 Polizeiliche Anordnungen⁷

Polizeilichen Anordnungen (z.B. Verweilverbote, Zutrittsverbote, Vorladungen, Ermahnungen zum anständigen Benehmen, zum Unterlassen groben Unfugs), welche gestützt auf Gemeindereglemente ergehen, ist Folge zu leisten.

Art. 41 Verzeigungsandrohung

Anordnungen der Polizeiorgane können mit der Androhung verbunden werden, dass der Adressat im Falle der Nichtbefolgung aufgrund von Art. 292 StGB verzeigt wird. Die Bestimmung von Art. 292 StGB muss dabei in vollem Wortlaut bekannt gegeben werden.

Art. 42 Ersatzvornahme

Kommt jemand einer Verpflichtung zu einem Tun oder Unterlassen nicht nach, so kann der Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der angesetzten Nachfrist die kostenpflichtige Ersatzvornahme verfügen.

Art. 43 Anzeigeberechtigung

Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt. Anzeigen sind schriftlich und handschriftlich unterzeichnet an die Gemeindeverwaltung zu richten.

⁷ Vorbehalt der Sicherheitsdirektion gemäss Brief vom 6. August 2008: Allfällige Strafverfahren müssten nach § 7 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes durchgeführt werden.

Art. 44 Strafbarkeit

Strafbar sind auch die fahrlässige Übertretung von Verboten und polizeilichen Anordnungen sowie das trotz einer Ermahnung und des Hinweises auf die Strafbarkeit wiederholt erfolgte Missachten von Geboten dieses Reglements.

Art. 45 Strafbestimmung

¹ Vorsätzliche Widerhandlungen werden mit Bussen bis zur Höhe der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse oder auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisationsreglement der Gemeinde Gelterkinden.

Art. 46 Bewilligungen

Gesuche um Bewilligung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Monate im Voraus, und schriftlich zu Händen des Gemeinderates an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Art. 47 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr zwischen CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- erhoben werden. Sie richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Art. 48 Verordnung

Der Gemeinderat kann die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vollzugs- und Gebührenverordnungen erlassen.

Art. 49 Verrechnung von Kosten / Verfahrenskosten

¹ Die der Gemeinde in Vollziehung dieses Reglements entstandenen externen Kosten und Minderwerte können einem Verursacher weiterverrechnet werden.⁸

² Gegenüber Fehlbaren können zudem Verfahrenskosten bis CHF 5'000.-- in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.⁹

⁸ Die Entsorgungskosten sind vom Gemeinderat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 vom 1. Februar 2010 per sofort wie folgt festgelegt:

Die Entsorgungskosten werden zur Vereinfachung pauschalisiert und auf einen Betrag im Normalfall von CHF 10.-- festgelegt; in Spezialfällen kann davon auf Antrag des Departementchefs abgewichen werden.

⁹ Die Verfahrenskosten bei Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sind vom Gemeinderat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 vom 1. Februar 2010 per sofort wie folgt festgelegt:

CHF 40.-- pauschal in „normalen Fällen“; CHF 80.-- pauschal in „komplizierten Fällen, die einen erhöhten Abklärungsaufwand benötigen“.

Art. 50 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen auf schriftliches und handschriftlich unterzeichnetes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieses Reglements bewilligen.

XII. Rechtsmittel**Art. 51 Beschwerde an den Gemeinderat**

Gegen Entscheide, die aufgrund einer Delegation durch ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeitende der Verwaltung oder andere kommunale Polizeiorgane ergangen sind, kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Beschwerde muss die Rechtsbegehren und eine Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

Art. 52 Beschwerde an den Regierungsrat

Das Verfahren gegen Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 53 Appellation gegen Reglementsbusse

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Massnahmen der Polizeiorgane, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 55 Verfahrenskosten

¹ Für das kommunalinterne Rechtsmittelverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.

² Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.

XIII. Schlussbestimmungen**Art. 56 Aufhebung bestehenden Rechtes**

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Polizeireglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 27. Dezember 1896 und das Reglement über das Verhalten der Schuljugend vom 15. Dezember 1921.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Dieses Reglement wurde unter Genehmigungsvorbehalt gemäss Begleitschreiben vom 6. August 2008, die folgenden Artikel betreffend 17, 18 Abs. 1, 26, 28 Abs. 3 und 40, von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 7. August 2008 genehmigt.